



EINWOHNERGEMEINDE SUBINGEN

Reglement über Grundeigentümer- beiträge und -gebühren

Antrag z.Hd. der Gemeindeversammlung vom 1.12.2014

~~1. Juli 2014~~ 1.1.2015

Inhaltsverzeichnis

I. Geltungs- und Anwendungsbereich

- § 1 Geltungs- und Anwendungsbereich
- § 2 Inhalt
- § 3 Zuständigkeitsbereich
- § 4 Beiträge
- § 5 Mehrwertsteuer

II. Gebührenregelung

- § 6 Fälligkeit Anschlussgebühr

III. Verkehrsanlagen

- § 7 Strassenkategorien § 39 GBV
- § 8 Beitrag § 42 GBV
- § 9 Berechnungsgrundlagen
- § 10 § 43 GBV

IV. Abwasserbeseitigung

- § 11 Beitrag § 44 GBV
- § 12 Anschlussgebühr § 46 GBV
- § 13 Benützungsg Gebühr § 47 GBV

V. Wasserversorgungsanlage

- § 14 Beitrag § 48 GBV
- § 15 Anschlussgebühr § 50 GBV
- § 16 Benützungsg Gebühr § 51 GBV

VI. Elektrizitätsversorgung

- § 17 Beitrag
- § 18 Anschlussgebühr
- § 19 Benützungsg Gebühr

VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

- § 20 Ergänzendes Recht
- § 21 Aufhebung bisheriger Bestimmungen
- § 22 Inkrafttreten

Antrag z. Hd. der Gemeindeversammlung vom 1.12.2014

Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren der Einwohnergemeinde Subingen

Die Einwohnergemeinde Subingen

gestützt auf § 118 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) und § 52 Absatz 2 der Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren (GBV) für die Gemeinden des Kantons Solothurn

beschliesst:

I Geltungs- und Anwendungsbereich

Geltungs- und Anwendungsbereich (§§ 1-5 GBV)	§ 1	<p>¹ Dieses Reglement vollzieht die Vorschriften der Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren (GBV).</p> <p>² Es findet Anwendung auf die öffentlichen Erschliessungsanlagen, welche dem Verkehr, der Abwasserbeseitigung, der Wasserversorgung und der Elektrizitätsversorgung dienen.</p>
Inhalt	§ 2	<p>Das Reglement regelt:</p> <ol style="list-style-type: none">die Beitragsansätze für Verkehrsanlagen, Fusswege, Abwasserbeseitigungsanlagen und Wasserversorgungsanlagen;die Gebührenansätze für den Anschluss an die Anlagen der Abwasserbeseitigung, der Wasserversorgung und der Elektrizitätsversorgung;die Gebührenansätze für die Benützung der Anlagen der Abwasserbeseitigung, der Wasserversorgung und der Elektrizitätsversorgung;die Höhe der Ersatzabgabe für oberirdische Abstellplätze.
Zuständigkeit	§ 3	<p>Die Planungskommission ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none">das Erstellen des Beitragsplanes (§§ 9/11 GBV);die öffentliche Auflage (§ 15 GBV) gemäss Beschluss des Gemeinderates auf Antrag der zuständigen Fachgremien;die definitive Beitragsverfügung (§ 18 GBV). <p>Die Baukommission ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none">die Erhebung der Anschlussgebühren;die Erhebung der Benützunggebühren (§ 32 GBV);die Erhebung der Ersatzabgabe für Abstellplätze (§ 43 GBV);das Vorgehen bei der Reduktion von Anschluss- und Benützunggebühren mit Antrag an den Gemeinderat. <p>Einsprachen richten sich nach § 16 GBV.</p>

§ 4 Die Kosten für Anlagen, die nicht der unmittelbaren Erschliessung dienen (Basiserschliessungen), werden in die Beitragspflicht einbezogen (§ 8 GBV). Beiträge

§ 5 Bei den Benützungsgebühren, der Miete für die Wasseruhr und dem Wasserbezug ab Hydrant ist die Mehrwertsteuer eingerechnet. Mehrwertsteuer

II Gebührenregelung

§ 6 ¹ Die Anschlussgebühren werden mit der Baubewilligung in Rechnung gestellt. Die Gemeinde kann Akontozahlungen festlegen. Fälligkeit Anschlussgebühr

² Bei freistehenden Nebengebäuden wird nur für die effektiv benutzten Werke eine Anschlussgebühr verlangt.

³ Die Benützungsgebühr für den Wasserverbrauch und die Abwasserentsorgung wird in 2 Raten pro Jahr erhoben.

⁴ Zahlungspflichtig ist primär der Hauseigentümer / die Hauseigentümerin. Bei Miteigentum ist ein bevollmächtigter Vertreter oder eine bevollmächtigte Vertreterin zu bestimmen. Bei Mietverhältnissen kann in Absprache mit dem Eigentümer oder der Eigentümerin auch der Mieter oder die Mieterin als Rechnungsempfänger oder Rechnungsempfängerin bestimmt werden.

III Verkehrsanlagen

§ 7 ¹ Die bestehenden und projektierten Strassen des Erschliessungsplanes werden in die Kategorien Erschliessungsstrassen und Fussweg, Sammelstrassen und Hauptverkehrsstrassen eingeteilt. Strassenkategorien § 39 GBV

² Die Einteilung richtet sich nach dem rechtsgültigen Strassenklassierungsplan der Gemeinde.

§ 8 Die Beitragsansätze beim Neubau einer Verkehrsanlage betragen Beitrag § 42 GBV

- | | |
|--|-------|
| a) für Erschliessungsstrassen und Fusswege | 100 % |
| b) für Sammelstrassen | 100 % |
| c) für Hauptverkehrsstrassen | 100 % |

der massgebenden Kosten gemäss § 14 GBV.

Beim Ausbau und der Korrektur bestehender Strassen ermässigen sich die Ansätze um die Hälfte, sofern schon einmal Beiträge geleistet wurden. Andernfalls gelten die vollen Ansätze.

§ 9 Der Berechnung der Beiträge wird die Grundstückfläche zugrunde gelegt. Berechnungsgrundlagen

§ 43 GBV § 10 Für oberirdische Abstellplätze wird eine Ersatzabgabe gemäss Tarifanhang erhoben.

IV Abwasserbeseitigung

Beitrag § 44 GBV § 11 Für die Abwasserbeseitigungsanlagen erhebt die Gemeinde Beiträge von 100 % der massgebenden Kosten gemäss § 45 GBV.

Anschlussgebühr § 46 GBV § 12 ¹ Die Anschlussgebühr für die Abwasserbeseitigung beträgt für

- Wohn-, Industrie- und Gewerbebauten und Wohnteile von Landwirtschaftsgebäuden 2.5 %
- landwirtschaftliche Gebäude und Gebäudeteile 1.0 %

der Gebäudegesamtversicherungssumme

² Wird eine Versickerungsanlage erstellt, erfolgt eine Reduktion der Anschlussgebühr für Wohn-, Industrie- und Gewerbebauten und Wohnteile von Landwirtschaftsgebäuden um 1 % auf 1.5 %.

³ Wird durch bauliche Veränderungen die Gebäudeversicherungssumme um mehr als 5 % erhöht (baulicher Mehrwert) so ist für die Differenz die Anschlussgebühr nachzuzahlen.

⁴ Wenn keine Grundeigentümerbeiträge an Abwasseranlagen bezahlt wurden, beträgt die Anschlussgebühr für

- Wohn-, Industrie und Gewerbebauten sowie Wohnteile von Landwirtschaftsbauten 4.0 %
- angeschlossene landwirtschaftlich genutzte Gebäudeteile und Nebengebäude 1.0 %

Benützungsgbühr § 47 GBV § 13 ¹ Die Benützungsgbühr für die Abwasserbeseitigungsanlagen wird pro m³ bezogenes Wasser berechnet. Wird Niederdruck-, Quell- oder Regenwasser genutzt und in die Kanalisation eingeleitet, wird eine Pauschale erhoben. Die Benützungsgbühr und die Pauschale werden jährlich im Rahmen der Budgetberatungen vom Gemeinderat festgelegt (siehe Tarifanhang).

² Die Berechnung der Benützungsgbühr nach Absatz 1 gilt für Hochdruck-, Niederdruck-, Quell- und Regenwassernutzung; sie gilt auch für gemischte Anlagen.

~~³ Wird Niederdruck- oder Quellwasser oder Regenwasser bezogen und in die Kanalisation eingeleitet, ist zur Ermittlung des in der Liegenschaft verbrauchten Wassers druckseitig ein Wasserzähler der Gemeinde einzubauen. Die Benützungsgbühr wird nach Absatz 1 berechnet.~~

³ Bei Gärtnereien und aktiv bewirtschafteten Landwirtschaftsbetrieben, welche lediglich einen Hochdruckanschluss besitzen, kann das der ARA zugeführte Wasser mit einem speziellen Wasserzähler gemessen werden.

⁴ Die Wasseruhren werden von der Gemeinde geliefert.

V Wasserversorgungsanlage

- § 14 Für die Wasserversorgungsanlage erhebt die Gemeinde Beiträge von 100 % der massgebenden Kosten gemäss § 49 GBV. Beitrag § 48 GBV
- § 15 ¹ Die Anschlussgebühr für die Wasserversorgung wird aufgrund der installierten Einheiten (Belastungswerte) gemäss den Leitsätzen für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW erhoben. Der Belastungswert (BW) entspricht einem Volumenstrom von 6 Liter pro Minute. Anschlussgebühr § 50 GBV
Die Gebühr berechnet sich gemäss Tarifanhang.
- ² Die Kosten für die Hauszuleitung ab Hauptleitung bis und mit Hauptabstellhahn gehen voll zu Lasten der Bauherrschaft.
- § 16 ¹ Die Benützungsg Gebühr wird für jeden m³ bezogenen Wasser berechnet. Sie wird jeweils im Rahmen der Budgetberatungen vom Gemeinderat festgelegt (siehe Tarifanhang). Benützungsg Gebühr § 51 GBV
- ² Für die Benützung von Niederdruckwasser wird jeweils im Rahmen der Budgetberatungen vom Gemeinderat eine Pauschalgebühr festgelegt (siehe Tarifanhang).
- ³ Für die Wiederverwertung von Regenwasser wird keine Benützungsg Gebühr verlangt.
- ⁴ Bei gemischten Anlagen wird die Benützungsg Gebühr gemäss Hochdruck und Niederdruck berechnet.
- ⁵ Für die Benützung der von der Gemeinde gelieferten Wasseruhr wird jeweils im Rahmen der Budgetberatungen pro Wasseruhr eine Miete festgelegt (siehe Tarifanhang).
- ⁶ Für den Bezug ab einem Hydranten wird eine Wasseruhr montiert. Der Gemeinderat legt im Rahmen der Budgetberatungen die Gebühr fest (siehe Tarifanhang).
- ⁷ Für den Baubrunnen legt der Gemeinderat im Rahmen der Budgetberatungen eine Gebühr fest (siehe Tarifanhang).

VI Elektrizitätsversorgung

- § 17 Für die Elektrizitätsversorgung erhebt die Gemeinde Beiträge von 100 % der massgebenden Kosten. Beitrag
- § 18 ¹ Die Anschlussgebühr wird aufgrund der installierten kW erhoben. Die Gebühr berechnet sich gemäss Tarifanhang. Anschlussgebühr
- ² Elektrische Widerstandsheizungen werden nur in begründeten Ausnahmefällen bewilligt. Pro installierte kW wird eine zusätzliche Gebühr erhoben (siehe Tarifanhang).

³ Für Kabelverteilkabinen, die auf ein Privatgrundstück zu stehen kommen, richtet die Gemeinde dem Grundeigentümer/der Grundeigentümerin eine entsprechende Entschädigung aus (siehe Tarifanhang).

Benützungsgebühr § 19 Die Verrechnung des Stromverbrauches erfolgt durch den Stromlieferanten zu seinen Bedingungen

VII Schluss- und Übergangsbestimmungen

Ergänzendes Recht § 20 Für die technische Ausführung der einzelnen Werke gelten die Bestimmungen des Werkreglements.

Aufhebung bisheriger Bestimmungen § 21 Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden sämtliche widersprechenden Bestimmungen insbesondere das Reglement über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren vom ~~1. Juli 2007~~ **1. Juli 2011** aufgehoben.

Inkrafttreten § 22 Dieses Reglement tritt nach Annahme durch den Gemeinderat, die Gemeindeversammlung und den Regierungsrat auf den ~~1. Juli 2011~~ **1. Januar 2015** in Kraft.

Genehmigt vom Gemeinderat am ~~16. Juni 2011~~ **6. November 2014**

Genehmigt von der Gemeindeversammlung am ~~20. Juni 2011~~ **1. Dezember 2014**

Einwohnergemeinde Subingen

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin

Hans Ruedi Ingold

Vreni Zimmermann

Genehmigt vom Regierungsrat mit RRB ~~Nr. 2011/2304 vom 7.11.2011~~